



Sonnenzwerge e.V.

Satzung des Vereins zur Förderung familienergänzender Erziehung SONNENZWERGE e. V.

in der Fassung des Beschlusses der
Mitgliederversammlung vom 06.06.2019

§ 1. Name und Sitz des Vereins. (1)

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung SONNENZWERGE e. V.“¹

(2) Vereinssitz ist Wiesbaden.

§ 2. Zweck des Vereins. (1) Zweck des Vereins ist, Kleinkinder und Vorschulkinder pädagogisch zu betreuen, ihre individuellen Fähigkeiten zu fördern und sie zu sozialem Verhalten anzuregen.

(2) Der Vereinszweck wird realisiert durch die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Kinderkrippe, Krabbelstube und Kindergarten.

§ 3. Gemeinnützigkeit. (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die MitInitiative e.V., Interessenvertretung freier und selbst organisierter Kindertageseinrichtungen in Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft. (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, deren Kinder in eine Betreuungsgruppe des Vereins aufgenommen worden sind. Passive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder des Vereins.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft. (1) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
- bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- durch Austritt (mit Dreimonatsfrist zum Monatsende),
- durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsbetreuungsbeiträgen im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das Mitglied bleibt bis zur Neubesetzung des Betreuungsplatzes, längstens jedoch für drei Monate, beitragspflichtig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann diesen Ausschließungsbeschluss nach entsprechendem Widerspruch des Mitglieds mit 2/3-Mehrheit aufheben. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Es hat aber in seiner Angelegenheit kein Stimmrecht.

§ 5 a. Abmeldung eines Kindes. Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Eine Kündigung zum Ende eines Monats, der einem Monat mit Betriebsferien (Sommerschließung) vorausgeht, ist nicht zulässig.

§ 6. Pflichten der Mitglieder. (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge zu zahlen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Aktive Mitglieder sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Belange des Vereins engagieren. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederversammlungen zu besuchen sowie sich an den notwendigen Arbeiten, z. B. Elterndiensten, zu beteiligen.

(3) Pro Kind hat jede Familie im Laufe eines Kindergartenjahres die Verpflichtung, sich

a) gemäß Verteilungsplan an den ihr zugeordneten Wasch-, Putz- und Hofreinigungs-/Winterdiensten zu beteiligen

sowie

b) sich mit mindestens 6 Einsatzstunden an Elternrenovierungs- und -reinigungsaktionen zu beteiligen. Für nicht geleistete Stunden muss ein Betrag von 30€ pro Stunde an den Verein gezahlt werden. Stichtag zur Erfassung der geleisteten Stunden ist das Ende des Kindergartenjahres (entsprechend dem letzten Ferientag der hessischen Schulferien). Ein Übertrag von Mehrstunden in das folgende Kindergartenjahr ist nicht möglich.

§ 7. Organe des Vereins.

1. Vorstand sowie
2. Mitgliederversammlung.

¹ **Redaktionelle Anmerkung:** Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden VR 3025.

§ 8. Der Vorstand. (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Eines von ihnen soll das Amt des Finanzvorstands führen. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der im Vereinsgebäude auszuhängen ist. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch Vorstandsassistenten unterstützt, die von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt werden.

(2) Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 1.500,00 EUR sind nur zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dessen höchstes Beschlussgremium. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Die wichtigsten Aufgaben des Vorstands sind die Finanzplanung und Buchführung (Finanzvorstand), ferner die Entscheidungen über

- Investitionen, Anschaffungen etc.,
- monatliche Betreuungskosten,
- Aufnahme und Ausschluss von Kindern,
- Aufnahme und Ausschluss neuer Mitglieder,
- Einstellung und Entlassung von Erziehern,
- Festlegung und Einteilung der Elterndienste.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Neuwahl des Nachfolgevorstands im Amt.

(6) Beschlüsse des Vorstands können wegen Eilbedürftigkeit auch außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, mündlich oder fernmündlich erklären. Die mündlich oder fernmündlich gefassten Beschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann die Erstattung seiner Auslagen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften verlangen.

(8) Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz. Dasselbe gilt für die Tätigkeit der Vorstandsassistenten und anderer Vereinsmitglieder oder Eltern, die im Auftrag des Vorstands handeln oder eine Tätigkeit für den Verein verrichten.

§ 9. Die Mitgliederversammlung. (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Feststellung der Tagesordnung,
- Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,

- Wahl des Vorstands, der Vorstandsassistenten und der beiden Kassenprüfer und eines Vertreters,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- Beschluss über Haushaltsplan.

(3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder, wobei auf jedes betreute Kind eine Stimme entfällt. Jedes Mitglied kann sich durch eine Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; nur Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung genannt wurden, müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen entschieden werden. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen ebenfalls einer 2/3-Mehrheit.

(4) Die Vorstandsmitglieder können durch Blockwahl (Listenwahl) gewählt werden.

(5) Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einzureichen.

(6) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Der Protokollführer ist in jeder Sitzung neu zu benennen.

§ 10. Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die vom Finanzvorstand eingereichten Unterlagen der Buchführung; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

§ 11. Kostenbeiträge. (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Das zweite Mitglied einer Familie ist beitragsfrei.

(2) Die monatlichen Betreuungskosten werden vom Vorstand festgesetzt. Die Betreuungskosten sind monatlich bis zum dritten Werktag eines Monats zu zahlen. Bei Nichtzahlung von zwei Monatsbetreuungsbeiträgen kann der Verein die Betreuung verweigern sowie der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

(3) Pro Betreuungsplatz ist einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 260,00 EUR zu zahlen.

§ 12. Auflösung des Vereins. Der Verein hat unbestimmte Dauer. Seine Auflösung kann nur durch eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ aller aktiven Vereinsmitglieder erschienen sind. Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die MitInitiative e.V., Interessenvertretung freier und selbst organisierter Kindertageseinrichtungen in Wiesbaden.

§ 13. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.